

Drucksachen-Nr. <b>15/2004</b>	Version	Datum <b>22.01.2004</b>	Blatt <b>1</b>
-----------------------------------	---------	----------------------------	-------------------

- Beschlussvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

- |  |  |                   |
|--|--|-------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss  | <u>Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)</u>           | <u>23.02.2004</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss  | <u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)</u> | <u>26.02.2004</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss |  | <u>09.03.2004</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag       |  | <u>17.03.2004</u> |

Inhalt:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark  
(1. Änderungssatzung - Hauptsatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Hauptsatzung)

zuständiges Amt:

Büro Landrat     
 Frank Piwodda     
 \_\_\_\_\_     
 Klemens Schmitz  
 Büroleiter      Dezernent      Landrat

abgestimmt mit:

	Name	Unterschrift
1. Beigeordneter	Reinhold Klaus	
2. Beigeordnete	Marita Rudick	
Dezernent III	Mike Förster	

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
REA	23.02.2004						
FRA	26.02.2004						
Kreisausschuss	09.03.2004						
Kreistag	17.03.2004						

## Begründung:

Mit der vorliegenden 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Entwurf) soll einerseits den Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Vergabepaxis in der Kreisverwaltung Uckermark Rechnung getragen und andererseits eine offensichtliche Unrichtigkeit in der Überschrift der - Anlage zu § 3 Abs. 2 Hauptsatzung – korrigiert werden.

## Zu den einzelnen Änderungen:

### **§ 20 (Zuständigkeit des Landrates)**

Der § 20 Hauptsatzung wird aus folgendem Grund neu gefasst:

Der Landkreis Uckermark hat das Vergabewesen in der Dienstanweisung Nr. 1/96 vom 23.10.1996, Neufassung vom 15.03.2001, Neufassung vom 06.05.2002 sowie die 1. Änderung der Neufassung vom 06.05.2002 geregelt. Danach sind die VOB sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien anzuwenden.

In der Mitteilung über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Ausschreibung und der Vergabe von Bauleistungen im Landkreis Uckermark durch den Landesrechnungshof vom 29.08.2002 verweist der Landesrechnungshof auf das Rundschreiben des Ministerium des Innern vom 09.05.2001 Az.: II/4.3-80-VgRProbl-01/00 öffentliches Auftragswesen der Gemeinden und Gemeindeverbände/Mitwirkungen der Gemeindevertretungen und Kreistage (Kommunalvertretungen) an den Beschaffungsverfahren der Gemeinden und Landkreise.

Danach sollte die Kommunalvertretung keine eigene Vergabeentscheidung treffen, sondern sich nur zum Vergabevorschlag äußern. Zitat

***„Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Landkreis Uckermark, eine entsprechende Präzisierung seiner Dienstanweisung vorzunehmen.“***

Die Verwaltung schlägt vor, dieser Empfehlung zu folgen und die Dienstanweisung 1/96 dahingehend zu ändern.

Künftig erfolgen alle Vergaben durch einen Vergabebeamten. Dazu wird Herr Klaus, 1. Beigeordneter, durch den Landrat berufen. Der Vergabebeamte wird den Kreisausschuss quartalsweise in Form einer Berichtsvorlage über die getätigten Vergaben informieren.

Voraussetzung für diese Änderung ist eine gleichlautende Änderung des § 20 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark.

Nachfolgend ist nochmals die bisherige Formulierung des § 20 Hauptsatzung aufgeführt, in dem alle durch die Neufassung des § 20 vorgenommenen ***Streichungen fett und kursiv gekennzeichnet*** sind.

Die Neufassung von § 20 stellt somit nur eine reduzierte Fassung der ehemaligen Hauptsatzung dar.

**"§ 20**  
**Zuständigkeit des Landrates**  
(vgl. § 52 LKrO)

- (1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.
- (2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e) LKrO gelten insbesondere:

a) Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) **bei einem Gesamtbetrag bis 50.000 €**,
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen) **bis 50.000 €**.
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit **bis 5.000 €**.
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen **bis 50.000 €**.

***Das Recht zur Vergabe von Leistungen, deren Volumen die Zuständigkeit des Landrates übersteigt, überträgt der Kreistag auf den Kreisausschuss, sofern er sich nicht selbst das Entscheidungsrecht vorbehält.***

- b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €;
- c) Klageerhebung oder Widerklage in zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 € nicht überschritten wird und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 €; außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Im übrigen entscheidet der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e) LKrO sind.

***Anlage zu § 3 Abs. 2 Hauptsatzung***

In der Anlage zu § 3 Abs. 2 Hauptsatzung ist die Überschrift wie folgt neu zu fassen:

„Das Abbild der Landkreisflagge –  
Landkreis Uckermark  
(Anlage zu § 3 Abs. 2 Hauptsatzung)“

Mit der Neufassung der Überschrift soll eine offensichtliche Unrichtigkeit in der Hauptsatzung vom 25.11.2003 korrigiert werden. Die Anlage zu § 3 Abs. 2 Hauptsatzung

(Landkreisflagge) wurde versehentlich in der Überschrift als „Das Abbild des Landkreiswappens“ anstatt richtig als „Das Abbild der Landkreisflagge“ bezeichnet.

Anlage:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark  
(1. Änderungssatzung - Hauptsatzung) – *Entwurf*

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark  
(1. Änderungssatzung - Hauptsatzung)**

*Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.03.2004 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:*

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 25.11.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 11 vom 1. Dezember 2003, wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

**"§ 20  
Zuständigkeit des Landrates**  
(vgl. § 52 LKrO)

- (1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.
- (2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e) LKrO gelten insbesondere:
- a) Vergaben von
- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen),
  - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen),
  - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,
  - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen.
- b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €;
- c) Klageerhebung oder Widerklage in zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 € nicht überschritten wird und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über

Forderungen bis zu 50.000 €, außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Im übrigen entscheidet der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e LKrO sind.“

2. In der Anlage zu § 3 Abs. 2 Hauptsatzung ist die Überschrift wie folgt neu zu fassen:

„Das Abbild der Landkreisflagge –  
Landkreis Uckermark  
(Anlage zu § 3 Abs. 2 Hauptsatzung)“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den .....

Klemens Schmitz

## 2. Drucksachenänderung

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung)) Beschlussvorlage DS-Nr.: 15/2004**

Der mit Drucksachenänderung vom 10.03.2004 neu eingefügte **§ 25 Absatz 4** der Hauptsatzung wird um einen Satz nach dem vierten Stabstrich ergänzt.

Der § 25 Absatz 4 Hauptsatzung wird damit wie folgt neu gefasst:

„(4) *Der Vergabebeamte informiert in jeder Sitzung des Kreisausschusses über Entscheidungen zu Vergaben von*

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag von mehr als 50.000 €,*
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen) von mehr als 50.000 €.*
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit von mehr als 5.000 €.*
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen von mehr als 50.000 €.*

**Die weiteren Regularien legt der Kreisausschuss in eigener Zuständigkeit fest.**

Die der Beschlussvorlage DS-Nr.: 15/2004 als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung) ist dem entsprechend zu verändern.